

Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben, unnachsichtig gegen Verbrechen und Vergehen und andere Gesetzesverletzungen vorzugehen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und ständig **ARTIKEL 98** ihr Wissen und ihre Kenntnisse zu erhöhen.

*2. Absatz 4 bestimmt, daß der Generalstaatsanwalt der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich ist.* Das entspricht der im Artikel 50 getroffenen Regelung über die Wahl des Generalstaatsanwalts durch die Volkskammer und der Festlegung des Artikels 74, wonach der Staatsrat im Auftrag der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit des Generalstaatsanwalts wahrnimmt.

Die Verantwortlichkeit des Generalstaatsanwalts gegenüber Volkskammer und Staatsrat umfaßt die Rechenschaftspflicht und die Abberufbarkeit ; wie im Artikel 50 ausdrücklich bestimmt ist, kann der Generalstaatsanwalt von der Volkskammer jederzeit abberufen werden. Aus Artikel 98 Absatz 4 ergibt sich, daß der Generalstaatsanwalt verpflichtet ist, der Volkskammer beziehungsweise dem Staatsrat über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu berichten. Der Generalstaatsanwalt kann Vorschläge zur Auslegung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates und zur Abänderung, Aufhebung oder Neufassung gesetzlicher Bestimmungen unterbreiten.

Der Generalstaatsanwalt hat dem Staatsrat bereits mehrfach, meist gemeinsam mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts, Bericht über die Durchführung des Rechtspflegeerlasses, die Wirksamkeit und Ergebnisse des Kampfes gegen die Kriminalität und die aktive Teilnahme der Werktätigen an der Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen sowie der Erziehung von straffällig gewordenen Bürgern und andere aktuelle Probleme der sozialistischen Rechtspflege erstattet. Der Generalstaatsanwalt berichtet dem Staatsrat auch regelmäßig über die Bearbeitung und Auswertung der Eingaben. Die Bedeutung der Tätigkeit des Generalstaatsanwalts für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und die Wahrung der Rechte der Bürger kommt auch darin zum Ausdruck, daß er entsprechend dem Staatsanwaltschaftsgesetz ständig an den Sitzungen der Volkskammer und des Staatsrates teilnimmt und befugt ist, auch an den Sitzungen des Ministerrates teilzunehmen.